Justiziariat
Az. 6038.02

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Justiziariat einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (HCI&UX) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-HU)

vom 6. Oktober 2026

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 24

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 7. Oktober 2026
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines ... 4
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung ... 4
§ 2 Ziel des Studiengangs ... 4
Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung ... 4
§ 3 Auswahlkommission ... 4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen ... 4
§ 5 Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten ... 6
§ 6 Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ... 6
§ 7 Bewerbungsverfahren und Zulassung ... 8
§ 8 Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ... 9
Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs ... 9
§ 9 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs ... 9
§ 10 Module und Prüfungen, Studienplan ... 10
§ 11 Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen ... 11
Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen ... 11
§ 12 Prüfungskommission ... 11
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS-Leistungspunkte ... 12
§ 14 Bonusleistungen ... 12
§ 15 Masterarbeit, Abschlusskolloquium ... 13
§ 16 Bestehen der Masterprüfung ... 14
Abschnitt 5 Abschlussunterlagen ... 14
§ 17 Zeugnis und Diploma Supplement ... 14
§ 18 Akademischer Grad ... 14
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen ... 15
§ 19 Sonstige Bestimmungen ... 15
§ 20 Inkrafttreten ... 15

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (M-HU) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ... 16

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziel des Studiengangs

Der interdisziplinäre, von den drei Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik sowie Informatik angebotene englischsprachige Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (M-HU) ist ein postgradualer, nicht-konsekutiver Studiengang. Er richtet sich an internationale Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen und vermittelt eine breit angelegte, interdisziplinäre Qualifikation im Bereich Human-Computer-Interaction und User Experience. Im Mittelpunkt stehen die interdisziplinäre und interkulturelle Zusammenarbeit sowie die fachübergreifende Vermittlung von Methoden, Denkweisen und Prozessen aus Design, Engineering und Informatik.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung

§ 3
Auswahlkommission

[1]Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6 wird von der Prüfungskommission nach § 122 eine Auswahlkommission gebildet. [2]Die Auswahlkommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied sowie aus zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren aus den drei am Studiengang beteiligten Fakultäten, die von der Prüfungskommission für den jeweils aktuell durchzuführenden Aufnahmezyklus bestellt werden.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (M-HU) sind:

1. ein einschlägiger Hochschulabschluss insbesondere in einem der Bachelorstudiengänge der Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik und Informationstechnik oder Informatik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss auf den Gebieten Informatik, Ingenieurwissenschaften, Interaktionsdesign, Kognitionswissenschaft, Kommunikationsdesign, Medieninformatik, Psychologie oder eines artverwandten Studiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

 Dabei müssen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte aus den Feldern Informatik, Ingenieurwissenschaften, Interaktionsdesign, Kognitionswissenschaft, Kommunikationsdesign, Medieninformatik, Psychologie sowie verwandten Disziplinen mit Bezug zu User Experience (UX), Gestaltung, Human-Computer Interaction (HCI) oder Softwareentwicklung nachgewiesen werden,

 und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 6 dieser Satzung.

(2) [1]Ergibt sich bei diesen Bewerberinnen und Bewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können diese unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden.

[2]Die Auswahlkommission nach 0 legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. [3]Diese sind bei maximal jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. [4]Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(3) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 ECTS-Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter den folgenden Auflagen zum Studium immatrikuliert werden:

1. Vor Studienbeginn ist eine finale Fassung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) abzugeben und
2. Ein Prüfungsergebnis, das die in §§ 6 ff. festgelegten Kriterien für die studiengangspezifische Eignung erfüllt, wird innerhalb der ersten drei Monate des ersten Semesters nachgereicht.

[2]Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Drittstaaten

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die keine Deutschen oder deutschen gleichgestellten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind („Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten"), können von der zuständigen Auswahlkommission nach § 3 zugelassen werden, wenn sie zusätzlich folgende Nachweise und Unterlagen erbringen:

1. Den Nachweis der Einreichung ihrer Bachelorarbeit oder äquivalenten Abschlussarbeit ihres entsprechenden Studiums (im Folgenden: Abschlussarbeit) sowie eines Motivationsschreibens im Umfang von maximal 500 Wörtern in dem die Bewerberin oder der Bewerber abgeleitet aus dem bisherigen Studienverlauf, insbesondere der Abschlussarbeit darlegt, warum er oder sie für das Studium im gegenständlichen Studiengang besonders geeignet ist. Die Abgaben werden nach folgenden Kriterien bewertet, die jeweils zu gleichen Teilen gewichtet werden:

 a) Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas,

 b) methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen,

 c) Originalität von Lösungsideen und

 d) Systematik der eigenen Lösungsansätze.

Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist – soweit sie nicht in englischer oder deutscher Sprache vorliegt – in englischer Übersetzung einzureichen.

(2) [1]Über die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission nach § 3 anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. [2]Bei der Entscheidung kann die zuständige Auswahlkommission auch Gesichtspunkte der Studienplatzkapazität berücksichtigen. [3]Unter Berücksichtigung der in Satz 1 und Satz 2 genannten Kriterien soll eine möglichst ausgeglichene Verteilung der Studierenden aus den drei Kerndisziplinen Design, Informatik und UX angestrebt werden.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) [1]Zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Themenbereich des Studiengangs nachweisen. [2]Der Nachweis ist im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der

studiengangspezifischen Eignung (Eignungstest) zu erbringen. [3]Zu diesem Verfahren wird zugelassen, wer die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt. [4]Es wird einmal jährlich vor Beginn des Studiengangs durchgeführt.

(2) [1]Im Rahmen des Eignungstests haben die Bewerberinnen und Bewerber eine vorab gestellte Aufgabe zu bearbeiten. [2]Sie wird den Bewerberinnen und Bewerbern am 2. Januar per E-Mail bekannt gegeben und ist innerhalb von zehn Kalendertagen zu bearbeiten und abzugeben. [3]Das Nähere wird auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. [4]Die Aufgabe besteht aus zwei Teilen:

1. Einem Essay zu einem seitens der Auswahlkommission festgelegten Thema, der maximal 2 DIN A4 Seiten umfasst.
2. Einem Bewerbungsvideo in englischer Sprache von maximal 3 Minuten Dauer, das auf eine zu diesem Zwecke durch die Hochschule bereitgestellte Plattform hochzuladen ist. In dem Video haben die Bewerberinnen und Bewerber das angefertigte Essay zu präsentieren und dabei ihren Lösungsweg zu erläutern und ihr Ergebnis mit Blick auf den gegenständlichen Studiengang zu reflektieren. Das Nähere wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

[5]Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in ihren Chancen im Eignungsverfahren beeinträchtigt sind, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gemäß § 23 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt, soweit dies zur Herstellung gleichwertiger Teilnahmebedingungen erforderlich ist. [6]Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht. [7]Ein Nachteilsausgleich kommt insbesondere in Betracht, soweit die Erstellung eines Videos aufgrund der Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist.

[7]Das Nähere zu Inhalt und Umfang der zu bearbeitenden Aufgabe wird über die Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. [8]Aufsatz und Bewerbungsvideo werden in einer Gesamtschau hinsichtlich folgender zu gleichen Teilen gewichteten Kriterien bewertet:

1. Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas,
2. methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen,
3. Originalität von Lösungsideen,
4. Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen und
5. Verständnis für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

(3) [1]Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen und Prüfer, die von der Auswahlkommission bestellt werden. [2]Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:

1. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer,
2. das Thema der Aufgabenstellung,
3. das Ergebnis des Eignungstests und
4. die Grundsätze der Bewertung.

[3]Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben. [4]Der Bewerberin bzw. dem Bewerber soll die Zulassung oder Nichtzulassung innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Feststellung der spezifischen Eignung mitgeteilt werden.

§ 7
Bewerbungsverfahren und Zulassung

(1) Der Studiengang startet jeweils zum Sommersemester.

(2) [1]Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. [2]Anmeldeschluss ist der 1. Dezember für das darauffolgende Sommersemester. [3]Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. [4]Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss oder im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechenden Notenspiegel,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. die Unterlagen gemäß § 5,
4. ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Englisch, soweit Englisch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Als Nachweis werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:

a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),

b) International English Language Testing System (IELTS),

c) Pearson Test of English Academic (PTE),

d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT) oder

e) Test of English for International Communication (TOEIC).

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats oder Abschlusszeugnisses einer staatlich anerkannten Schule. Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder angloamerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen.

§ 8
Fakultätszugehörigkeit der Studierenden

(1) Die Studierenden sind organisatorisch allen an der Durchführung beteiligten Fakultäten zugeordnet.

(2) [1]Die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte der Studierenden richtet sich nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG. [2]Die Studierenden bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher der beteiligten Fakultäten sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. [3]Die Bestimmung ist im Immatrikulationsverfahren verbindlich zu treffen.

(3) Das Nähere zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit und zur Führung des Wählerverzeichnisses regelt die Wahlordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 9
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

(1) [1]Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studienplansemestern im Umfang von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten. [2]Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. [3]Der Studiengang wird als nicht-konsekutiver Studiengang (Vollzeitstudium) geführt. [4]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. [5]Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) [1]Das erste Semester dient der Harmonisierung der unterschiedlichen Kompetenzen aus den Vorstudiengängen. [2]Die Studierenden sollen die Kompetenzen und Lösungswege aus anderen Studiengängen kennen und diese in Projekten gemeinsam anwenden lernen.

[3]Die Studienplansemester zwei und drei beinhalten die theoretische Ausbildung und die praktische Umsetzung in Form von Projektarbeiten. [4]Das vierte Studienplansemester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die inhaltlich auf eine bzw. beide Projektarbeiten aufbauen kann oder ein neues Thema zum Inhalt hat. [5]Die Masterarbeit kann mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Forschung angefertigt werden und soll auf eine spätere Praxistätigkeit hinführen oder zu einer Promotion befähigen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 10
Module und Prüfungen, Studienplan

(1) [1]Die Module, ihre Stundenzahl und ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. [2]Die Regelungen zu den in der Anlage benannten Modulen werden durch den gemäß § 16 ASPO durch die Fakultätsräte der am Studiengang beteiligten Fakultäten zu beschließenden Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierender muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.

(3) [1]Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. [2]Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden ECTS-Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

§ 11

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

(1) [1]Die am Studiengang beteiligten Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik sowie Informatik erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. [3]Der Studienplan wird von den Fakultätsräten der am Studiengang beteiligten Fakultäten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [4]Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. [5]Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch die Fakultätsräte wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. [6]Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) [1]Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität können die Fakultäten die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. [2]Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Leistungspunkte festgestellt. [3]Die Beschränkung einer Lehrveranstaltung wird von dem Fakultätsrat beschlossen, aus dessen Fakultät die entsprechende Lehrveranstaltung stammt.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 12

Prüfungskommission

[1]Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. [2]Die Mitglieder sollen den an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Fakultäten angehören. [3]Sie wird durch inhaltsgleiche Beschlüsse der Fakultätsräte der drei am Studiengang beteiligten Fakultäten bestellt. [4]Bei fehlender Übereinstimmung der erforderlichen Beschlüsse gilt die Bestellung als nicht zustande gekommen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS-Leistungspunkte

(1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) [1]Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei. [2]Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.

(4) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

(5) [1]Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. [2]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(6) [1]Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 16 dieser Satzung anrechenbare ECTS-Leistungspunkte vergeben. [2]Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß 0 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 14

Bonusleistungen

(1) [1]Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 12 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.

(2) [1]Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. [2]Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. [3]Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.

(3) [1]Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. [2]Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.

(4) [1]Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. [2]Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 15
Masterarbeit, Abschlusskolloquium

(1) In der Masterarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) [1]Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. [2]Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben. [3]Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin bzw. Betreuer in besonderen Fällen.

(3) [1]Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. [2]Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt neun Monate.

(4) Die Masterarbeit kann in englischer oder mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer in deutscher Sprache verfasst werden.

(5) [1]Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. [2]Zu-sätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. [3]Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit durch die zuständige Prüfungskommission bestellt werden.

(7) [1]Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Masterarbeit ist. [2]Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin bzw. der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich

darzustellen und selbständig zu begründen. [3]Die Prüfungskommission setzt den Termin für das Kolloquium fest. [4]Das Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 45 Minuten. [5]Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.

(8) [1]Über die Durchführung des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. [2]Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 16
Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 17
Zeugnis und Diploma Supplement

[1]Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, das im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. [2]Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und auf entsprechenden Antrag ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 18
Akademischer Grad

(1) Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Science", Kurzform: „M.Sc.", verliehen.

(2) [1]Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Für den Masterstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (M-HU) ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 6. Oktober 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Oktober 2026.

Nürnberg, den 16. Oktober 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Oktober 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Computer Interaction and User Experience (M-HU) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Studienabschnitt (1. Studienplansemester)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Art	Sprache	Anm.
1	Intro Project / Einführendes Projekt	PRO	2	5	-	-	StA / mündlP (15)	1	Ja	PM	en / de	-
2	Computing Foundations for Interactive Systems	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	PM	en / de	-
3	Module Catalogue „Learn Team Coachings" / Modulkatalog "Learn Team Coachings" nach näherer Regelung im Studienplan	-	8	20	-	-	StA, schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	PM	en / de	2)
Gesamt			9	30								

Studienabschnitt 2. – 4. Studiensemester)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Art	Sprache	Anm.
1	UX-Module I / UX-Modul I	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
2	HCI-Module I / HCI-Modul I	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
3	Design-Module I / Design-Modul I	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
4	Project I / Projekt I	PRO	2	10	-	-	StA / mündlP (15)	1	Ja	PM	en / de	-
5	Technical Elective Module 1 / FWPF I	SU, Vl, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	1)
6	UX-Module II / UX-Modul II	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
7	HCI-Module II / HCI-Modul II	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
8	Design-Module II/ Design-Modul II	SU, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	-
9	Project II / Projekt II	PRO	2	10	-	-	StA / mündlP (15)	1	Ja	PM	en / de	-
10	Technical Elective Module 2 / FWPF II	SU, Vl, Pr	4	5	-	-	StA / schrP (90) / mündlP (15)	1	Ja	WPM	en / de	1)
11	Master thesis/ Masterarbeit	-	-	28	-	-	MA	1	Ja	PM	en / de	-
12	Master seminar/ Masterseminar	Kol	2	2	-	-	Kol (30)	-	Nein	PM	en / de	-
Gesamt			30	90								
Studiengang gesamt			39	120								

Fußnotenverzeichnis	
1)	Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPF) wird vom Fakultätsrat der Fakultäten Design, Elektrotechnik Feinwerktechnik und Informationstechnik sowie Informatik für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben.
2)	Das Nähere wird im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
de	deutsch
EB	endnotenbildend
ECTS	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
en	englisch
Gew.	Gewichtung
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mündlP	mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
PM	Pflichtmodul
Pr	Praktikum
PRO	Projekt
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Vl	Vorlesung
WM	Wahlmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

Technische Hochschule Nürnberg

Änderungsverzeichnis

Urfassung

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 24